

II-286 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

5.12.1966

137/J

A n f r a g e

der Abgeordneten R o b a k , B a b a n i t z , M ü l l e r und Genossen
an den Bundesminister für Bauten und Technik,
betreffend Wasserversorgung des nördlichen Burgenlandes.

-.---.---.--.

Auf Grund eines Landesgesetzes aus dem Jahre 1956, LGBI.Nr. 10/1956,
wurde zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung mit gesundem und einwand-
freiem Trinkwasser der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland gegründet.

Dem Verband gehören 47 Gemeinden mit rund 90.000 Einwohnern und
23.000 Anschlüssen an. Mit dem Bau dieses für die weitere wirtschaftliche
Entwicklung der drei nördlichen Bezirke des Burgenlandes wichtigen Projektes
wurde im Dezember 1958 begonnen, und es ist heute erfreulicherweise zum
größten Teil fertiggestellt.

Für diesen Zweck wurden auf Grund der seinerzeit vom Bundesministerium
für Handel und Wiederaufbau erteilten Genehmigung betreffend die Bausumme
von 250 Millionen Schilling rund 200 Millionen Schilling verbaut. Der Rest
von 50 Millionen Schilling ohne Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen
Lohn- und Preiserhöhung soll bis spätestens Ende des Jahres 1968 verbaut sein.

Die unterzeichneten Abgeordneten erfahren nunmehr, daß knapp vor
Fertigstellung dieses Projektes eine Umstellung in der Finanzierung erfolgen
soll. Dies wird auch durch den Aufbau des Bundesfinanzgesetzes 1967 bestätigt.

Da eine solche Umstellung in der Finanzierung aus technischen und wirt-
schaftlichen Erwägungen äußerst unzweckmäßig erscheint, richten die unter-
zeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Bauten und Technik
nachstehende

A n f r a g e n :

1. Welche Gründe waren für die Umstellung der Finanzierung des ein-
gangs geschilderten Vorhabens, betreffend Wasserversorgung des nördlichen
Burgenlandes, maßgeblich?

2. Wird die Finanzierung für die Gruppe Wasserleitung des nördlichen
Burgenlandes durch Subvention^{en} im bisherigen Umfang aufrechterhalten?

3. Wie hoch ist dieser Betrag und wo ist er im Bundesfinanzgesetz 1967
enthalten?

-.---.---.--.